

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1077

der Abgeordneten Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE) und Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/2930

Erdgaserkundung in der Region Zehdenick-Templin-Gransee - Verlängerungsbescheid des LBGR bezüglich der Aufsuchungserlaubnis „Zehdenick Nord“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) wurde der Jasper Resources GmbH eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet Zehdenick erteilt.

Die Bürgerinitiative „Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee“ hat das LBGR und das MWAE in mehreren Schreiben seit Oktober 2019 auf die aus ihrer Sicht dabei unrechtmäßig erteilte Erlaubnis „Zehdenick Nord“ (Erdgaserkundung) hingewiesen. Hierbei wurde auf Rechercheergebnisse, rechtliche Grundsätze des BbergG und Gerichtsurteile verwiesen.

In ihrer Stellungnahme vom 25.10.2020 zum Antrag der Jasper Resources GmbH auf Verlängerung der am 08.11.2020 auslaufenden Aufsuchungserlaubnis zeigte die BI rechtliche und sachliche Grundlagen auf, aus denen die Verlängerung der Erlaubnis zu versagen sei. In diesem Schreiben bat die BI auch um die rechtlich begründete Darstellung, auf welchen Grundlagen das LBGR seine zu erwartende Entscheidung getroffen hat.

Im Verlängerungsbescheid des LBGR vom 05.11.2020 gab das LBGR dem Antrag von Jasper Resources statt, ohne auf die von der BI genannten Versagensgründe einzugehen. Trotz nachträglicher Anmahnung der rechtlichen Begründung per Mail vom 12.11.2020 wurden der BI bisher entsprechende Antworten vorenthalten.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Die Bürgerinitiative „Gegen Gasbohren Zehdenick-Templin-Gransee“ ist durch das zuständige Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) nicht als sogenannter Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 15 des Bundesberggesetzes (BbergG) am Verfahren zu beteiligen. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde der Bürgerinitiative durch das LBGR dennoch mit Schreiben vom 16.10.2020 Gelegenheit gegeben, ihre Hinweise, Einwendungen und Bedenken gegen die Verlängerung der bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis vorzutragen. Mit Schreiben vom 25.10.2020 hat die Bürgerinitiative hiervon Gebrauch gemacht. Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden vom LBGR geprüft und bewertet.

Eingegangen: 02.03.2021 / Ausgegeben: 08.03.2021

Mit Bescheid vom 05.11.2020 gab das LBGR dem Verlängerungsantrag der Jasper Resources GmbH in der Fassung vom 05.10.2020 mit erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen statt. Die Bürgerinitiative wurde mit Schreiben des LBGR vom 05.11.2020 über die Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Zedenick-Nord“ bis zum 09.11.2023 informiert. Im Verlängerungsbescheid ist die auflösende Bedingung formuliert, dass zur Durchführung einer Erkundungsbohrung dem LBGR bis spätestens 30.09.2021 ein zulassungsfähiger Hauptbetriebsplan zur Durchführung des Bohrprojektes vorzulegen ist. Andernfalls erlischt die Erlaubnis zum 09.11.2021.

Mit E-Mail vom 25.11.2020 hat das LBGR darüber hinaus auf noch offene Fragen der Bürgerinitiative vom 12.11., 25.10. und 28.09.2020 geantwortet.

I. Mögliche Rechtswidrigkeit des Bescheides

Das BBergG (§ 11 Nr. 7) verlangt die Versagung der Erlaubnis zur Aufsuchung, wenn der Antragsteller bei Erteilung der Erlaubnis nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und aller damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Demnach müssen also auch die finanziellen Mittel für mindestens eine Erkundungsbohrung von Beginn an glaubhaft gemacht werden. Einen Ermessensspielraum sieht das Gesetz hier nicht vor. Trotzdem hat das LBGR in einer Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides vom 09.11.2015 verfügt, dass die Glaubhaftmachung der Mittel für die Erkundungsbohrung erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich 3 Monate vor Beantragung einer tatsächlichen Bohrung, erfolgen muss.

Das LBGR vertritt die Ansicht, dass diese Verfahrensweise angemessen sei, auch wieder im Verlängerungsbescheid vom 05.11.2020.

Vorbemerkungen der Landesregierung zu I: Entgegen der Darlegungen zu Ziffer I ist in § 11 Abs. 7 des BBergG nicht festgeschrieben, dass zur ordnungsgemäßen Aufsuchung im Erlaubnisfeld mindestens eine (neue) Erkundungsbohrung abzuteufen ist. Aktuell ist aufgrund des bekannten Erkundungsstandes noch kein Sachstand erreicht, der eine abschließende Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren über die vorhandenen Altbohrungen zu DDR-Zeiten hinausgehende neue Erkundungsbohrung im Feld Zehdenick-Nord rechtfertigt.

Frage 1: Auf welchen rechtlichen Grundlagen, Vorschriften und Gerichtsurteilen basiert die rechtliche Position des LBGR?

zu Frage 1: Die Versagungsgründe für die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis sind im § 11 BBergG aufgezählt.

Da gemäß Verlängerungsbescheid des LBGR vom 05.11.2020 erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Notwendigkeit des Abteufens einer neuen weiteren Erkundungsbohrung zu befinden ist und hierfür bis spätestens 30.09.2021 ein eigenständiger Hauptbetriebsplan vorzulegen ist, besteht keine Notwendigkeit bereits mit der Bescheiderteilung vom 05.11.2020 die finanzielle Leistungsfähigkeit für eine derartige Bohrung nachzuweisen.

Frage 2: Ist die Überprüfung der rechtlichen Position des LBGR durch die Dienst- und Fachaufsicht erfolgt?

Frage 3: Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Dienst- und Fachaufsicht gelangt?

Frage 4: Wenn nein, aus welchem Grund ist eine Überprüfung trotz mehrfacher Hinweise seitens der Bürgerinitiative ausgeblieben?

zu den Fragen 2 bis 4: Die Entscheidung des LBGR über die Verlängerung der Erlaubnis vom 05.11.2020 ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) in Form des Verlängerungsbescheides und des zugehörigen Abwägungs- und Beurteilungsvermerkes am 06.11.2020 zur Kenntnis übersandt worden.

Seitens des MWAE kann der Entscheidung und Begründung des LBGR zur Verlängerung der bestehenden Aufsuchungserlaubnis gefolgt werden.

II. Fehlende Zuverlässigkeit (§ 11 Nr. 6)

Das BBergG (§ 11 Nr. 6) verlangt die Versagung der Erlaubnis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Auch dazu hat die Bürgerinitiative mehrmals, zuletzt am 25.10.2020, umfassend Stellung genommen und anhand von Beispielen die erforderliche Zuverlässigkeit der Verantwortlichen bei Jasper Resources in Frage gestellt.

Zu den Kritikpunkten gehören:

- die nicht planmäßige Umsetzung des Arbeitsprogrammes: Nach Aussagen des Unternehmens ist bisher selbst die Auswertung von alten Bestandsdaten als Grundlage aller weiteren Arbeiten und damit der erste Schritt des Arbeitsprogrammes nicht abgeschlossen.
- die verspätete Einreichung und Abgabe von Unterlagen (vom LBGR eingeforderte Antragsergänzungen, Jahresberichte 2017 und 2018 usw.)
- Die Jahresbilanz 2018 der niederländischen, 100-prozentigen Muttergesellschaft und Patronatsgeberin Jasper Resources B.V. wurde erst mit 9-monatiger Verspätung im September 2020 veröffentlicht, nachdem die BI das Versäumnis öffentlich gemacht hat. Dies stellt einen Verstoß gegen niederländisches und europäisches Recht dar.
- Der Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben, weshalb das LBGR eine Anpassung einfordern musste.

Das LBGR hat trotz dieser bekannten Verfehlungen an der Aufsuchungserlaubnis vom 09.11.2015 festgehalten und dem Verlängerungsantrag der Jasper Resources GmbH stattgegeben.

Frage 5: Wurden die entsprechenden Hinweise der Bürgerinitiative vom LBGR geprüft?

zu Frage 5: Die Hinweise der Bürgerinitiative wurden durch das zuständige LBGR unter anderem im Vermerk zum Verlängerungsbescheid vom 05.11.2020 geprüft und bewertet.

Frage 6: Falls Frage 5 mit nein beantwortet wird: Warum nicht?

zu Frage 6: Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7: Falls Frage 5 mit ja beantwortet wird: Zu welcher Einschätzung kam das LBGR bei den einzelnen Kritikpunkten?

zu Frage 7: Die Ausführungen des LBGR zu den Einzelkritikpunkten der Bürgerinitiative sind als Anlage beigefügt.

Frage 8: Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert das Festhalten an der Erlaubnis und die Genehmigung der Verlängerung durch das LBGR?

zu Frage 8: Die Jasper Resources GmbH hatte auf Grundlage von § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG mit Antrag vom 05.10.2020 beim LBGR die Verlängerung der Erlaubnis um drei weitere Jahre bis zum 09.11.2023 beantragt. Auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG kann die Laufzeit einer Erlaubnis verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz einer planmäßigen und mit der zuständigen Behörde abgestimmten Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. Die Verlängerungsmöglichkeit ist als eine „Soll-Vorschrift“ im BBergG ausgestaltet. Nach Rn. 47 Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen (2. Auflage) ist die Behörde im Regelfall zu einer Verlängerung verpflichtet, es sei denn, es liegen atypische Umstände vor. Als Wesentlich wird hier im Falle einer „nicht ausreichenden Untersuchung“ (zu den Gründen der zeitlichen Verzögerungen siehe Ausführungen zur Antwort zu Frage 7) hervorgehoben, dass die bisherige Aufsuchungstätigkeit „planmäßig“ und „mit der zuständigen Behörde abgestimmt“ durchgeführt worden ist.

Frage 9: Hat das Unternehmen eine nach § 11 Nr. 7 BBergG geforderte Finanzierungszusage zwischenzeitlich vorgelegt?

zu Frage 9: Die Frage nimmt offensichtlich Bezug auf die im Schreiben der Bürgerinitiative vom 25.10.2020 unter Ziffer 1.3 dargelegten Ausführungen zu den Kosten einer Erkundungsbohrung. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 1 des Verlängerungsbescheides vom 05.11.2020 ist dem LBGR mindestens drei Monate vor der Einreichung eines Bohrbetriebsplanes durch geeignete Unterlagen glaubhaft darzulegen, dass die für das Abteufen der Bohrung, die Durchführung der Bohrlochtests, den Rückbau des Bohrplatzes und die Verwahrung der Bohrung erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht werden können.

Der Verlängerungsbescheid erging unter der auflösenden Bedingung, dass zur Durchführung einer Erkundungsbohrung im Rahmen der bestehenden Erlaubnis dem LBGR bis spätestens 30.09.2021 ein zulassungsfähiger Hauptbetriebsplan zur Durchführung des Bohrprojektes zur Genehmigung vorgelegt wird. Andernfalls erlischt die Erlaubnis zum 09.11.2021. Somit hat im Falle des Erfordernisses einer Erkundungsbohrung (die Entscheidung hierzu kann abschließend erst nach noch laufender Auswertung bereits vorliegender Daten und einer Präzisierung des Lagerstättenmodells getroffen werden) die Jasper Resources GmbH spätestens bis zum 30. 06 2021 die Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel gegenüber dem LBGR glaubhaft darzulegen.

III. Nachträgliche Änderung der Tatsachen

Die Jasper Resources B.V. als Muttergesellschaft mit Sitz in den Niederlanden bürgt über eine harte Patronatserklärung für die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Lizenz haltende und Antrag stellende Tochtergesellschaft Jasper Resources GmbH in Zehdenick.

Sowohl die Jahresbilanz der Jasper Resources B.V. von 2017 als auch die verspätet abgegebene Jahresbilanz 2018 lassen eine Überschuldung der Muttergesellschaft erkennen. In diesem Falle läuft die Patronatserklärung für das Tochterunternehmen ins Leere.

Die Finanzierung des Projektes ist daher nicht gegeben. Damit sind nachträglich Tatsachen eingetreten, welche nach § 18 Nr. 1 BBergG den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben müssten.

Die entsprechende Interpretation der Jahresbilanz von 2018 wurde dem LBGR mit Schreiben vom 25.11.2020 durch die Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt.

Frage 10: Wurden die Hinweise der Bürgerinitiative auf die Überschuldung der Muttergesellschaft im Jahresabschluss geprüft?

zu Frage 10: Die Hinweise der Bürgerinitiative auf die Überschuldung der Muttergesellschaft wurden bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Erlaubnisinhaberin berücksichtigt.

Frage 11: Falls die vorhergehende Frage mit ja beantwortet wird: Zu welchem bilanziellen Ergebnis ist das LBGR bei der Auswertung der Jahresabschlüsse von Jasper Resources gelangt?

zu Frage 11: Es liegen auch im Ergebnis eines Wechsels von Gesellschaftern keine triftigen Anzeichen dafür vor, dass die Jasper Resources B.V. über ihre Gesellschafter und Investoren die Jasper Resources GmbH als 100%-tige Tochtergesellschaft auf Basis der geschlossenen Vereinbarung im Rahmen des „cash call Systems“ nicht auch weiterhin, entsprechend dem üblichen Vorgehen in der Explorations- und Produktions-Industrie auf Kohlenwasserstoffe, mit den notwendigen Finanzmitteln zur Fortsetzung der Erkundung ausstatten kann und wird. Die bisher bereits getätigten Investitionen von über 1,5 Mio. € lassen erwarten, dass im Falle der Fortführung der Erkundung auch weitere für das Vorhaben benötigte Mittel von den Investoren bereitgestellt werden. Das insbesondere bei Großprojekten des Erdöl- und Erdgasbergbaues weltweit häufig zur Anwendung kommende Prinzip des „Cash-Call“ bringt es mit sich, dass entsprechend den Erkundungsetappen die jeweils erforderlichen finanziellen Mittel konkret erst dann für das Projekt zur Auszahlung kommen, wenn diese nach erfolgreich durchlaufenen Etappen für nachkommende Arbeiten benötigt werden. Mit finanziellen Rückflüssen kann bei einem derartigen risikobehafteten Projekt erst und nur dann gerechnet werden, wenn die Erkundung erfolgreich zu Ende geführt wurde und ein wirtschaftlich abbaubares Kohlenwasserstoffvorkommen nachgewiesen werden konnte.

Zudem liegen dem LBGR keine Informationen dafür vor, dass die Jasper Resources GmbH bisher ihren im Zusammenhang mit der Erkundung eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Auch liegt kein Insolvenzantrag bezüglich der Jasper Resources GmbH oder der Muttergesellschaft der Jasper Resources B.V. vor.

Frage 12: Ist der bei der niederländischen Handelskammer eingereichte Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden?

zu Frage 12: Nach Kenntnissen des LBGR sind die eingereichten Jahresabschlüsse nicht durch Wirtschaftsprüfer testiert worden.

Frage 13: Falls nein, hat das LBGR eine Prüfung eingefordert?

zu Frage 13: Nein.

Frage 14: Sofern keine Prüfung eingefordert wurde: Aus welchem Grund wurde darauf verzichtet?

zu Frage 14: Hierzu lag keine Veranlassung vor, siehe auch Antwort zu Frage 11.

Frage 15: Auf welchen Dokumenten und rechtlichen Grundlagen begründet sich aus Sicht des LBGR die weitere Rechtskraft der Patronatserklärung?

zu Frage 15: Die harte Patronatserklärung der Jasper Resources B.V. vom 07.07.2017 zugunsten der Jasper Resources GmbH ist unbefristet und hat somit weiterhin Gültigkeit. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

IV. Offenes Ermittlungsverfahren

Am 16.04.2020 wurde der Bürgerinitiative vom LBGR mitgeteilt, dass Anfragen derzeit nicht beantwortet werden können, weil durch die Polizeidirektion Nord in Neuruppin die entsprechenden Akten angefordert wurden. In ihrer Stellungnahme vom 25.10.2020 hat die Bürgerinitiative auf diesen Umstand hingewiesen.

Des Weiteren wurde von der BI empfohlen, das Verfahren zur Verlängerung der Erlaubnis bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ruhen zu lassen. Sofern die Ermittlungen eingestellt worden sein sollten, wurde um entsprechenden Informationszugang gebeten.

Frage 16: Warum hat die Bürgerinitiative auf diese Anfrage keine Antwort erhalten?

Frage 17: Wurden die vom LBGR erwähnten Ermittlungen eingestellt?

zu den Fragen 16 und 17: Dem LBGR liegen zum Stand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens keine Information vor. Somit ist eine Beantwortung der Anfrage der Bürgerinitiative im Schreiben vom 25.10.2020 nicht möglich.

Frage 18: Wenn nein, aus welchen Gründen wird das Ende dieser Ermittlungen nicht abgewartet?

zu Frage 18: Die Verlängerung der Erlaubnis „Zehdenick-Nord“ und das o. g. Ermittlungsverfahren sind zwei unabhängige Verfahren. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat das LBGR weder veranlasst, noch hat das LBGR einen Einfluss auf die Verfahrensführung.

Die Rechtsgrundlage für eine Verlängerung einer Erlaubnis bildet § 16 Abs. 4 BBergG. Zu der Verlängerung einer Erlaubnis ist die Bergbehörde gehalten, sofern dem keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Andernfalls erlischt die Erlaubnis zum Ende der Laufzeit mit der Folge, dass im Falle der beabsichtigten Fortsetzung der Erkundung die Erlaubnis neu beantragt werden müsste.

Das in Rede stehende staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren stellte keinen Grund für eine Versagung der Verlängerung dar, da die Ermittlungen sich nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand nicht gegen die Rechteinhaberin der Erlaubnis richten.

V. Umgang mit Einwendungen der Bürgerinitiative

Das LBGR hat trotz mehrfacher, formaler Hinweise und Anfragen der Bürgerinitiative „Gegen Gasbohren“ keine konkreten Antworten gegeben.

Frage 19: Wurden durch das LBGR rechtliche Vorschriften wie etwa das Informationsfreiheitsgesetz und das durch die Brandenburgische Landesregierung auferlegte Gebot der Transparenz für derartige Vorhaben eingehalten?

zu Frage 19: Die entsprechenden Gesetze zum Informationszugang, wie z. B. das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), das Umweltinformationsgesetz (UIG), das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) werden vom LBGR beachtet und eingehalten. Sofern die Bürgerinitiative im Rahmen der vorgenannten Gesetze Akteneinsicht in den beim LBGR vorliegenden Aktenbestand beantragt hat, wurde diese unter Ausklammerung schutzwürdiger Daten gewährt. Derzeit liegt ein solcher Antrag beim LBGR nicht vor.

VI. Umwelt- und gesundheitsschädliche Auswirkungen von Erdgasbohrungen

Die Beeinträchtigung von Umweltschäden bei Erdgasbohrungen ist hinlänglich bekannt, ebenso eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner.

Bereits durchgeführte Bohr- und Seismikdaten, Erkundungsberichte u. ä. liegen schon aus Zeiten des Bestehens der DDR vor. Es ist auch nach neuestem Stand der Technik nicht zu erwarten, dass sich die damals herausgefundenen Ergebnisse heute nicht mehr bestätigen. Damit ist zu erwarten, dass es sich bei dem in dem Aufsuchfeld vorhandenen Gas um sogenanntes „Schwach-Gas“ handelt, welches zunächst veredelt werden müsste, um marktreif zu werden.

Frage 20: Welche Position vertritt die Landesregierung zur Nutzung von Erdgas in Brandenburg allgemein?

zu Frage 20: Erdgas ist ein volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoff, der für die Produktion von Gütern und zur Energieversorgung überwiegend nach Deutschland importiert werden muss. Mit dem BBergG ist eine Grundsatzentscheidung für die heimische Gewinnung von Rohstoffen, u. a. von Erdgas, getroffen worden.

Gemäß der bestehenden Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg wird die Nutzung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus Erdöl und Erdgas als Brückentechnologie in eine nachhaltige Zukunft angesehen.

Frage 21: Welche Auswirkungen auf die Umwelt erwartet die Landesregierung bei durchzuführenden Erdgasbohrungen in der Region?

zu Frage 21: Diese Frage kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Gegenwärtig liegen keine Anträge zur Abteufung einer Erdgasbohrung im Feld Zehdenick-Nord vor. Im Rahmen eines jeweiligen standortkonkreten bergrechtlichen Betriebsplanverfahren erfolgt vom zuständigen LBGR die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen.

Frage 22: Welche Auswirkungen auf die touristische Infrastruktur erwartet die Landesregierung bei Umsetzung des Vorhabens?

zu Frage 22: Vor einer Zulassung des Vorhabens wird in einem Abwägungsprozess geprüft, inwieweit das Vorhaben u. a. Auswirkungen auf den Tourismus haben kann und ob diese so schwerwiegend sind, dass sich hieraus Versagensgründe ergeben. Moderne Gewinnungs- und Produktionsanlagen können heute regelmäßig so in das Landschaftsbild integriert werden, dass hieraus keine schwerwiegenden Hinderungsgründe einer örtlichen und touristischen Infrastrukturentwicklung ableitbar sind.

Frage 23: Welche gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner erwartet die Landesregierung durch die Umsetzung des Vorhabens?

zu Frage 23: Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind die Bundesländer, in denen die Erkundung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Deutschland am weitesten verbreitet sind. Das dort zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen (LBEG) sowie weitere Behörden, z.B. das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA), haben sich in den vergangenen Jahren intensiv auch mit den Umweltauswirkungen der Erdöl- und Erdgasgewinnung auseinandergesetzt. Im Internet veröffentlichte Untersuchungsergebnisse sind u. a.:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/umweltepidemiologie/krebsclusteruntersuchungen/krebsclusteruntersuchung_samtgemeinde_bothel/krebsclusteruntersuchung-in-der-samtgemeinde-bothel-157055.html

https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/boden_grundwasser/schadstoffmessungen/untersuchungen_im_umfeld_von_erdgasfoerderplaetzen/untersuchungen-im-umfeld-von-erdgasfoerderplaetzen-135742.html

Die Einhaltung der in Deutschland geforderten hohen Umwelt- und Gesundheitsstandards und der Einsatz präventiver Maßnahmen werden durch die Unternehmen bei der Kohlenwasserstofferkundung und -gewinnung berücksichtigt werden müssen. Ein allgemeiner Versagensgrund für eine mögliche Erdgasgewinnung im Raum Zehdenick kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Frage 24: Hat die Landesregierung im bisherigen Verfahren interministerielle Absprachen getroffen, um die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, den Einfluss auf die Umwelt sowie die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschen zu untersuchen? Wenn ja, wie ist das Ergebnis dieser interministeriellen Absprache? Wenn nein, gedenkt die Landesregierung, die Ministerien MLUK und MSGIV in den weiteren Verlauf des Vorhabens mit einzubeziehen?

zu Frage 24: Nein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird seitens des MWAE keine Veranlassung gesehen, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) in das bergrechtliche Erlaubnisverfahren einzubinden.

Anlage/n:

1. Anlage

KA 1077 Anlage zur Antwort auf die Frage 7

Kritikpunkt „Nicht planmäßige Umsetzung des Arbeitsprogrammes“:

Mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis vom 15.04.2015 wurde dem LBGR ein Arbeitsprogramm vorgelegt, welches ein über einen Zeitraum von 5 Jahren sich erstreckendes und in mehrere Etappen untergliedertes Erkundungsprogramm zur Erkundung der im Feld lagernden Kohlenwasserstoffvorräte vorsah. Nach Ablauf von fünf Jahren war festzustellen, dass das Arbeitsprogramm gegenüber den ursprünglichen Planungen nur teilweise umgesetzt werden konnte. Es war ein Erkundungsstand erreicht, der gemessen an dem ursprünglichen Arbeitsprogramm in etwa dem des 4. Jahres entsprach.

Nach Prüfung der Sachlage durch das LBGR resultierten die aufgetretenen Verzögerungen im Wesentlichen aus folgenden Sachlagen:

- Rechtsstreite im Zusammenhang mit der Zulassung von Betriebsplänen
- Bearbeitungszeiten des LBGR für die Zulassung von Betriebsplänen
- einer Verschiebung der Seismik infolge der vorausgegangenen Verzögerungen in die nächste Winterperiode
- der Übertragung der Erlaubnis von der Jasper Resources B.V. auf die Jasper Resources GmbH

Die bisher von der Rechtsinhaberin nach Vorgabe des Arbeitsprogramms durchgeführten Erkundungsarbeiten erfolgten in einer mit der Bergbehörde abgestimmten Art und Weise. Aufgetretene Rückstände bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms sind überwiegend der Rechtsinhaberin nicht anzulasten und somit von ihr auch nicht zu vertreten.

Kritikpunkt „verspätete Einreichung und Abgabe von Unterlagen“:

Gemäß Nebenbestimmung Nr. 3 des Erlaubnisbescheides vom 15.04.2015 hat die Erlaubnisinhaberin dem LBGR spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Jahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten. Mit der vorgenannten Regelung verfolgt die Bergbehörde den Zweck, dem LBGR die Prüfung eines Widerrufs der Bergbauberechtigung nach den Regelungen des § 18 BBergG im Hinblick auf eine längere Untätigkeit zu ermöglichen.

Vorgenannte Berichtspflicht greift zu den in der Nebenbestimmung verankerten Fristen umfänglich nur dann, wenn dem LBGR zwischenzeitlich nicht bereits vorab die zur Beurteilung vorgenannter Sachlage erforderlichen Informationen vom Unternehmen übermittelt wurden. Dies ist im vorliegenden Fall u. a. im Zusammenhang mit der Einreichung der Betriebspläne, der Beantragung der Übertragung der Bergbauberechtigung und der zu diesem Zweck geführten Abstimmungsgespräche mit dem LBGR geschehen. Erst auf gesonderte Aufforderung des LBGR wurden dem Amt zusammenfassende Berichte zum Stand der Aufsuchungsarbeiten für die Jahre 2017 und 2018 am 16.04.2018 und 19.06.2019 vorgelegt. Letzteres stellt zwar ein Abweichen von den zeitlichen Vorgaben der Nebenbestimmung dar, rechtfertigt jedoch nicht eine Unterstellung einer groben Unzuverlässigkeit, da wesentliche Informationen zum Stand der Erkundung bereits dem LBGR vorab vom Unternehmen mitgeteilt wurden.

Aufgetretene Verzögerungen im Zusammenhang mit der Nachreichung von ergänzenden Antragsunterlagen sind gemessen an dem aufgetretenen Zeitverzug unwesentlich und rechtfertigen somit keinen Widerruf der Bergbauberechtigung.

Kritikpunkt „verspätete Einreichung der Jahresbilanz 2018 der niederländischen Jasper Resources B.V.“:

Dem LBGR liegt ein von der Erlaubnisinhaberin vorgelegter Auszug der niederländischen Finanzbehörde vom 29.09.2020 vor, dem zu entnehmen ist, dass die Jasper Resources B.V. die Steuererklärung für das Jahr 2018 am 28.11.2019 und damit fristgerecht bei der niederländischen Finanzverwaltung eingereicht

hat. Mit gleichem Datum ist nach Angaben der Rechtsinhaberin die Bilanz 2018 beim zuständigen Handelsregister (in den Niederlanden „Kamer van Koophandel) eingereicht worden. Die Aufgabe der Veröffentlichung des Jahresabschlusses lag nach Angaben der Rechtsinhaberin bei den niederländischen Behörden.

Über die Zuordnung der Verantwortlichkeit für die auch von der Rechtsinhaberin nicht bestrittenen verspäteten Veröffentlichung der Jahresbilanz 2018 konnte in der dem LBGR für die Prüfung des Verlängerungsantrages zur Verfügung stehenden Zeit abschließend keine Klärung herbeigeführt werden. Unterstellt, die Jasper Resources B.V. hätte hierfür die Verantwortung zu tragen, würde dies dennoch nicht einen Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen, da zum einen Vertretern der Muttergesellschaft und nicht der Rechtsinhaberin dieses Versäumnis anzulasten wäre (das BBergG stellt auf die zur Vertretung der Erlaubnisinhaberin berechtigten Personen ab), zum anderen handelt es sich offensichtlich um einen einmaligen Vorgang. Die Jahresberichte 2016 und 2017 wurden termingerecht eingereicht.

Kritikpunkt „Der Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben, weshalb das LBGR eine Anpassung einfordern musste.“

Das LBGR ist nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz angehalten, u. a. die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anzuregen und den Antragsteller diesbezüglich zu beraten. Entsprechend ist die Jasper Resources GmbH den Hinweisen und Nachforderungen des LBGR gefolgt und hat einen den Regelungen des BBergG entsprechenden Verlängerungsantrag dem LBGR vorgelegt.